



Brüssel, den 8. November 2021
(OR. en)

12641/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0310 (NLE)

PECHE 351

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln

VERORDNUNG (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung
des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei
zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde durch den Beschluss (EU) 2017/418 des Rates² abgeschlossen und ist am 10. Mai 2017 in Kraft getreten. Das Protokoll zur Durchführung des Abkommens (im Folgenden „gegenwärtiges Protokoll“) wurde ab dem 14. Oktober 2016³ vorläufig angewandt.
- (2) Das derzeitige Protokoll wurde um ein Jahr verlängert⁴ und läuft am 13. November 2021 aus.
- (3) Am 7. Juli 2020 hat der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung der Cookinseln über den Abschluss eines neuen Protokolls (im Folgenden „Protokoll“) zur Durchführung des Abkommens ermächtigt.
- (4) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 28. Juli 2021 das Protokoll paraphiert.

¹ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 3.

² Beschluss (EU) 2017/418 des Rates vom 28. Februar 2017 über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 1).

³ ABl. L 289 vom 25.10.2016, S. 1.

⁴ ABl. L 395 vom 25.11.2020, S. 1.

- (5) Am ...⁺ hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/...¹⁺⁺ über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls angenommen.
- (6) Die in dem Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten sind für dessen gesamte Anwendungsdauer auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (7) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in den Fanggebieten der Cookinseln und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten bei Auslaufen des derzeitigen Protokolls zu vermeiden, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.
- (8) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionschiffe ihre Fischereitätigkeiten ausüben können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme des Beschlusses in Dokument ST 12627/21 einfügen.
¹ Beschluss (EU) 2021/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).
⁺⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 12627/21 in den Text einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Protokoll“) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Thunfischwadenfänger:

- Spanien: 3 Schiffe
- Frankreich: 1 Schiff

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...⁺.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls einfügen.